

An den Landrat

---

Glarus, 10. November 2015

**Wirksamkeitsbericht über den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden:  
Fristerstreckung Motion Jacques Marti, Sool, und Unterzeichnende „Anpassung des  
Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme“**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Behandlung des Wirksamkeitsberichts über die Aufgabenentflechtung und den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden beschloss der Landrat auf Antrag der Kommission Finanzen und Steuern, dass der Regierungsrat auf Herbst 2015 (mit den Zahlen des Jahresabschlusses 2014) einen neuen Wirksamkeitsbericht (Wirksamkeitsbericht 2) zu erstellen habe (LRB § 325 vom 21.11.2012).

Mit Beschluss § 453 vom 22. Januar 2014 hielt der Landrat zudem die Motion Jacques Marti, Sool, und Unterzeichnende betreffend „Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme“ ebenfalls bis zum Vorliegen des Wirksamkeitsberichts 2 im Herbst 2015 pendent.

**2. Wirksamkeitsbericht 2**

Die Arbeiten zum Wirksamkeitsbericht 2 präsentieren sich aktuell wie folgt:

Das Departement Finanzen und Gesundheit führte bei den Gemeinden Ende 2014 eine Vernehmlassung über die Fragestellung des Wirksamkeitsberichts 2 durch.

Die Erstellung des Berichts wurde Ende Januar 2015 an eine Studentin der Universität St. Gallen vergeben, welche die Fragestellung im Rahmen ihrer Masterarbeit bearbeitet. Deren Betreuung wird seitens der Universität St. Gallen von Prof. Dr. Kuno Schedler wahrgenommen.

Mit Schreiben vom 3. März 2015 wurden die Gemeinden über die Vernehmlassungsergebnisse, die bereinigte Fragestellung, die externe Begleitung des Berichts und das weitere Vorgehen orientiert.

Gemäss dem ursprünglichen Zeitplan hätten die Gemeinden ab Herbst 2015 die Gelegenheit erhalten, zum Wirksamkeitsbericht sowie zum Entwurf des Antrags des Regierungsrates an den Landrat ausführlich Stellung zu nehmen. Dieser Zeitplan kann nicht eingehalten werden.

Der Wirksamkeitsbericht 2 verzögert sich aus zwei Gründen: Einerseits ergaben sich bei der Erstellung des Berichts verschiedene Fragen, deren Abklärung mehr Zeit in Anspruch nimmt als ursprünglich geplant. Eine seriöse Bearbeitung der Thematik bedingt mehr Zeit, damit die Überprüfung des Finanzausgleichs umfassend, ausgewogen sowie in der nötigen Qualität erfolgen kann.

Andererseits wurde der Regierungsrat seitens der Gemeinden mit dem Wunsch konfrontiert, eine gemeinsame Informatikorganisation zu schaffen. Die Erstellung des dafür notwendigen Gesetzesentwurfes, der zwingend der Landsgemeinde 2016 vorzulegen ist, hatte eine Änderung in der Prioritätenliste bei der Projektbearbeitung zur Folge. Die begrenzten Ressourcen des zuständigen Departementes lassen aufgrund der verschiedenen Projekte (Budget, Personalgesetz, Finanzhaushaltgesetz, Informatikgesetz, Spitex-Verordnung) und dem Tagesgeschäft eine weitere Bearbeitung des Wirksamkeitsberichts 2 erst ab Dezember wieder zu.

Der aktualisierte Zeitplan sieht wie folgt aus:

<i>Arbeitsschritt</i>	<i>Wer</i>	<i>Zeitraumen</i>
Finalisierung Wirksamkeitsbericht (Masterarbeit)	Ext.	bis 30.11.2015
Entwurf Antrag LR	DFG	bis 15.02.2016
Vernehmlassung	Ext.	bis 30.04.2016
Antrag an LR und ggfs. Gesetzesentwurf <sup>1</sup>	DFG	bis 31.08.2016

Der Regierungsrat wird demgemäss im Sommer 2016 den Wirksamkeitsbericht 2 und eine allfällige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zuhanden des Landrates verabschieden.

Die Verzögerungen bedingen eine Fristerstreckung zur Beantwortung der Motion. Eine Erstreckung der gewährten Frist ist auf begründetes Gesuch des Regierungsrates möglich und durch den Rat zu beschliessen (Art. 90 Abs. 2 Landratsverordnung).

### **3. Antrag**

*Der Regierungsrat ersucht den Landrat, die Frist für die Erfüllung der Motion gemäss Artikel 90 Absatz 2 der Landratsverordnung bis zum 31. August 2016 zu erstrecken.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

---

<sup>1</sup> Der Entwurf des Wirksamkeitsberichts sieht aktuell verschiedene denkbare Anpassungen des Finanzausgleichs vor. Die politische Akzeptanz dieser Vorschläge soll in der Vernehmlassung mithilfe eines strukturierten Fragebogens erhoben werden. Erst im Anschluss an die Vernehmlassung ist daher eine allfällige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auszuformulieren.